

TEILNAHME- UND VERGABEUNTERLAGEN

EUROPAWEITE AUSSCHREIBUNG TELEMEDIZINISCHE KOMMUNIKATIONS- UND COLLA- BORATION-LÖSUNG

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Die Vergabeunterlagen können unter der Internetadresse <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/> unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden. Eine Registrierung der Bewerber zum Abrufen der Unterlagen ist nicht erforderlich. Die vom Auftraggeber verwendete e-Vergabe-Plattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ bietet allerdings die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung an.

Registrierte Unternehmen erhalten systemseitige Mitteilungen, wenn zusätzliche Vergabeunterlagen oder Antworten auf Bieterfragen auf der Vergabepattform zum Abruf bereitgestellt werden, sofern und solange das jeweilige Unternehmen noch am Vergabeverfahren beteiligt ist. Diese freiwillige Mitteilung befreit die Bewerber nicht von ihrer Verpflichtung, die jeweils aktuellen Bekanntmachungen des Auftraggebers im Internet einzusehen und sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen zu informieren.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Eine verkürzt angewendete Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.

Die unbefugte Vervielfältigung, Umgestaltung, Bearbeitung, Vertreibung oder öffentliche Wiedergabe dieses Dokuments oder eines Teils davon ist strafbar. Ein Verstoß wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

© RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB - RA Martin Schumm 2026

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	5
1.1	Auftragsgegenstand	5
1.2	Vergabe in Losen	5
1.3	Auftraggeber und Vergabestelle.....	5
1.4	Kontakt.....	6
2.	Verfahrensart.....	6
3.	Verfahrensablauf	8
3.1	Teilnahmewettbewerb (erste Stufe).....	8
3.2	Angebots- und Verhandlungsphase (zweite Stufe)	9
4.	Termine und Fristen	9
5.	Teilnahmewettbewerb - Eignungsprüfung	11
5.1	Teilnahmebedingungen.....	11
5.1.1	Wirksame Gründung, Registereintragung, kein Tätigkeitsverbot	11
5.1.2	Abgabe des Teilnahmeantrags	11
5.1.3	Allgemeine Anforderungen an den Teilnahmeantrag.....	11
5.1.4	Vertraulichkeit und Geheimhaltung	12
5.1.5	Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen	13
5.1.6	Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten	13
5.1.7	Änderungen von Teilnahmeanträgen/Nachreichen von Unterlagen.....	15
5.1.8	Entschädigung, Eigentumsübergang	16
5.1.9	Bewerber- und Bieterfragen	16
5.1.10	Bewerber / Vergaberechtsrelevante Mehrfachbeteiligungen	16
5.2	Anforderungen an die Eignung.....	19
5.2.1	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	20
5.2.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	21
5.2.3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....	23
5.2.4	Belege des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.....	27
5.2.5	Sonstige besondere Bedingungen nach § 128 GWB.....	28
5.3	Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge	29
5.3.1	Auswahlkriterium 2: Anzahl der vergleichbaren Referenzen:.....	30
5.3.2	Auswahlkriterium 3: Qualität der vergleichbaren Referenzen	30
5.3.3	Gesamtauswahlentscheidung.....	31
5.3.4	Benachrichtigung Teilnahmeanträge	31

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

6.	Angebotsabgabe (dient aktuell nur der Information).....	33
6.1	Angebotseinreichung.....	33
6.2	Angebotserstellung.....	33
6.2.1	Allgemeine Anforderungen an das Angebot.....	33
6.2.2	Materielle Hinweise zur Erstellung des Angebotes	35
6.3	Leistungsbeschreibung	35
6.4	Vertragsbedingungen	35
6.4.1	Vertrag	35
7.	Angebotswertung.....	35
7.1	Prüfung der Ausschlussgründe	36
7.2	Prüfung der Bietereignung	36
7.3	Prüfung unangemessen niedriger Preise	37
7.4	Wirtschaftlichkeit der Angebote	37
7.4.1	Zuschlagskriterien und deren Gewichtung	37
7.4.2	Gesamtergebnis.....	38
8.	Nachprüfungsverfahren	39
8.1	Zuständige Stelle.....	39
8.2	Rügefristen	39
8.3	Rechtsgrundlagen (Auszug).....	39
8.4	Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	42
9.	Anlagen	42

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**

1. Allgemeines

1.1 Auftragsgegenstand

Die Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem ist eine junge Universitätsmedizin und der größte Arbeitgeber in Cottbus mit rund 1.200 Betten und knapp 3.000 Mitarbeitenden aus mehr als 40 Ländern. Als bedeutendes Leitkrankenhaus und Universität gestaltet es die Zukunft der Gesundheitsversorgung in der Modellregion Gesundheit Lausitz. Die MUL - CT bietet eine umfassende Maximalversorgung mit 22 Kliniken und 4 Instituten für jährlich über 150.000 Patienten sowie ein inspirierendes Umfeld für Forschung und Lehre. Die MUL - CT vereint dabei Forschung, Lehre und Krankenversorgung in einem innovativen Rahmen und bietet vielfältige Karrierechancen, erstklassige Weiterbildungsprogramme und eine hochmoderne Arbeitsumgebung im Herzen von Cottbus.

Weitere Informationen finden Sie unter www.mul-ct.de.

Gegenstand der Beschaffung ist die Lieferung, Installation, Integration und der Betrieb einer umfassenden telemedizinischen Kommunikations- und Collaboration-Lösung, bestehend aus Hard- und Software für Videokonferenzen und telemedizinische Anwendungen, deren Integration in klinische Workflows sowie einem Managed-Service-Vertrag.

Die Lösung muss telemedizinische Anwendungsfälle wie Tumorkonferenzen, Telekonsile, Patientensprechstunden und digitale Operationen unterstützen. An der Beschaffung sind mehrere öffentliche Auftraggeber mit unterschiedlichen IT-Systemlandschaften und institutionellen Anforderungen im Wege einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung beteiligt.

Die Einzelheiten sind der Anlage 1 zu diesen Vergabeunterlagen zu entnehmen.

1.2 Vergabe in Losen

Keine Losaufteilung. Eine Losaufteilung ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Die Gründe sind ordnungsgemäß in der Vergabeakte dokumentiert.

1.3 Auftraggeber und Vergabestelle

Auftraggeber des Verfahrens ist die:

Medizinische Universität Lausitz - Carl Thiem KÖR
Thiemstraße 111
03048 Cottbus
Telefon: (0355) 46-0

Spremberger Krankenhausgesellschaft mbH
Karl-Marx-Straße 80
03130 Spremberg

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**

Elbe-Elster Klinikum GmbH
Kirchhainer Straße 38a
03238 Finsterwalde

Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin Stiftung bürgerlichen Rechts
Lichterfelder Allee 45
14513 Teltow

CTK Poliklinik GmbH
Thiemstraße 111
03048 Cottbus

Vergabestelle des Verfahrens ist die:

Medizinische Universität Lausitz - Carl Thiem KÖR
Thiemstraße 111
03048 Cottbus
Telefon: (0355) 46-0

1.4 Kontakt

Die gesamte Vergabe wird ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ abgewickelt.

Die Registrierung ist freiwillig und kostenlos. Wurde bei der Registrierung eine E-Mailadresse angegeben, erhält der registrierte Bewerber automatisch eine Benachrichtigung über die Bereitstellung neuer Dokumente und Informationen. Andernfalls müssen Bewerber sich über evtl. Änderungen/Bieterfragen selbständig informieren. Eventuelle Fristverlängerungen, Bieterfragen mit den entsprechenden Antworten oder sonstige Aktualisierungen und Änderungen zu diesem Vergabeverfahren können insofern ausschließlich über das e-Vergabeportal abgerufen werden. Nachrichten an die Vergabestelle sind ausschließlich über die Vergabepattform zu stellen. Anonymisierte Antworten zu rechtzeitig gestellten Bieterfragen sowie aktualisierte oder weitere Unterlagen, können unter der e-Vergabe-Plattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden. Soweit sich interessierte Unternehmen nicht registrieren lassen, obliegt ihnen die Verpflichtung, diesen Link regelmäßig einzusehen.

Mündliche Auskünfte und Erklärungen sind ungültig.

2. Verfahrensart

Es finden die gesetzlichen Regelungen wie insbesondere die Bestimmungen der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) Anwendung. Die zu erbringenden Leistungen werden als Lieferauftrag gem. § 103 Abs.2 GWB vergeben.

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**

Vertragsrechtlich handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung mit einem Vertragspartner, vgl. § 21 VgV. Auf die Vorschriften des Vierten Teils des GWB und der VgV wird verwiesen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich eine Abaufberechtigung der Auftraggeber besteht und keine Abnahmeverpflichtung.

Das gegenständliche Vergabeverfahren wird gemäß § 119 Abs.5 GWB i.V.m. §§ 14 Abs.3, 17 VgV als zweistufiges strukturiertes Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) durchgeführt. Denn der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

1. die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können,
2. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,
3. der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann.

All diese Ausnahmetatbestände sind vorliegend gegeben. Der Auftrag kann mit der Anpassung bereits verfügbarer Lösungen nicht erfüllt werden, weshalb der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst und aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann. Das bedeutet, dass sich die Bewerber für die Teilnahme an diesem strukturierten Verhandlungsverfahren im Wege eines Teilnahmewettbewerbs bewerben müssen. Nur diejenigen Bewerber, die die Anforderungen an die Eignung bestmöglich erfüllen, erhalten eine Aufforderung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren und damit die Gelegenheit zur Angebotsabgabe eines Erstangebotes, die den Beginn des eigentlichen Verhandlungsverfahrens markieren.

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Nur der guten Ordnung halber, weisen wir darauf hin, dass die Komplexität des Beschaffungsgegenstandes bedingt, dass der Auftraggeber die Anforderungen in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht abschließend festlegen kann. Der Auftraggeber wird die Mindestanforderungen, d.h. alle Anforderungen in der Leistungsbeschreibung, die bei Nichteinhaltung zum Angebotsausschluss führen (Ausschlusskriterien, Mindestkriterien, Mindestanforderungen) spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe des finalen Angebotes festlegen. Damit sieht der Auftraggeber die Rechtsauffassung des OLG München, Beschl. v. 21.04.2017 – Verg 1/17 als beachtet an. Ein Verhandeln über Mindestanforderungen ist damit ausgeschlossen, vgl. § 17 Abs. 10 VgV, § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV, vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.3.2018 – VII Verg 54/17. Sofern der Bieter hier anderer Auffassung ist, muss er einen etwaigen Verstoß innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen rügen bzw. spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe des Erstantgebotes gegenüber dem Auftraggeber rügen, vgl. § 160 GWB. Erst mit Aufforderung zur Abgabe des finalen Angebotes übergibt der Auftraggeber eine in allen Teilen finale Leistungsbeschreibung nach § 121 GWB.

Damit behält sich der Auftraggeber auch eine Anpassung und Festlegung der optional abgefragten Leistungen ebenso vor wie die Ausgestaltung des Preisblattes. Alle Unterlagen des Verhandlungsverfahrens sind daher bis zur Aufforderung zur Abgabe des finalen Angebotes abänderbar in den vergaberechtlich zulässigen Grenzen.

3. Verfahrensablauf

3.1 Teilnahmewettbewerb (erste Stufe)

Auf der ersten Stufe wird die Bekanntmachung im EU-Amtsblatt bzw. zusätzlich in nationalen Bekanntmachungsportalen veröffentlicht. Interessenten können ab diesem Zeitpunkt sämtliche Vergabeunterlagen – mit Ausnahme der vertraulichen Anteile der Vergabeunterlagen – unter der angegebenen Internetadresse downloaden. Durch form- und fristgerechte Einreichung der ausgefüllten und an den entsprechenden Stellen unterschriebenen Teile der Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb können Bewerber einen Teilnahmeantrag einreichen. Nach Prüfung der Teilnahmeanträge auf Vollständigkeit wird auf Grundlage der Angaben und Erklärungen die Eignung der Bewerber geprüft.

Der Auftraggeber beabsichtigt

drei Bewerber

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

nach den bekanntgemachten Anforderungen als geeignete Bewerber auszuwählen, die zur Angebotsabgabe und Teilnahme an Verhandlungen für das nachfolgende Verhandlungsverfahren aufgefordert werden.

3.2 Angebots- und Verhandlungsphase (zweite Stufe)

Auf der zweiten Stufe werden geeignete Bewerber zur Abgabe eines Erstangebots und zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert.

Der Auftraggeber wird mit den Bietern Verhandlungen über die form- und fristgerecht eingegangenen Erstangebote führen. Die Bieter erhalten im Rahmen der Verhandlungsgespräche die Möglichkeit einer Bieterpräsentation. Zudem sind Verhandlungen über Inhalt und Umfang der Leistungen sowie über die kommerziellen Aspekte vorgesehen. Der Auftraggeber entscheidet im Anschluss an die Verhandlungsgespräche, ob die Vergabeunterlagen gegebenenfalls der nochmaligen Präzisierung und/oder Fortschreibung bedürfen. In diesem Fall werden sämtlichen Bietern zeitgleich die aktualisierten Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, eine oder mehrere weitere Angebots- bzw. Verhandlungsrunden durchzuführen. Abschließend reichen die Bieter ihre verbindlichen Angebote ein. Auf dieser Grundlage wird der Auftraggeber die Zuschlagswertung vornehmen und den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß den Vergabebedingungen erteilen.

4. Termine und Fristen

Schlusstermin für den Eingang des Teilnahmeantrags:

gemäß EU-Bekanntmachung

Teilnahmeanträge, die später eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Schlusstermin für den Eingang von Fragen:

gemäß EU-Bekanntmachung, andernfalls 10 Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge

Rechtzeitig eingehende Fragen werden gesammelt und zeitnah in Form eines Fragen- und Antwortenkatalogs beantwortet. Die Beantwortung erfolgt durch Veröffentlichung über das Vergabeportal. Dies ist keine Ausschlussfrist.

Die Vergabestelle beabsichtigt, das Vergabeverfahren nach dem in den Teilnahmeanträgen benannten, voraussichtlichen Terminplan abzuwickeln.

Aufforderung zur Abgabe der Erstangebote	Anfang August 2026
Frist zur Abgabe eines Erstangebots	Wird mit Angebotsaufforderung bekannt gegeben.

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

1. Verhandlungsrunde	Wird mit Angebotsaufforderung bekannt gegeben.
Aufforderung zur 2. Angebotsabgabe	Offen
Frist zur Abgabe des 2. Angebots	Offen
2. Verhandlungsrunde	Offen
Aufforderung zur letztverbindlichen Angebotsabgabe	Offen
Frist zur Abgabe des letztverbindlichen Angebots	Offen
Informationen gem. § 134 GWB	Offen

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

5. Teilnahmewettbewerb - Eignungsprüfung

Im Rahmen eines vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerbs können sich Interessenten um eine Teilnahme am Verfahren bewerben. Die Vergabestelle prüft in dem Wettbewerb die Eignung der Bewerber, die Teilnahmeanträge eingereicht haben und bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs wird die Vergabestelle **drei** geeignete Teilnehmer zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren auffordern, vgl. § 51 VgV.

5.1 Teilnahmebedingungen**5.1.1 Wirksame Gründung, Registereintragung, kein Tätigkeitsverbot**

Jedes Unternehmen, das an dem Verfahren teilnimmt, muss rechtswirksam gegründet und – soweit vorgeschrieben – in einem Berufs- oder Handelsregister eingetragen sein. Die Tätigkeit darf nicht durch eine Behörde verboten worden sein. Dies wird durch die Abgabe des Teilnahmeantrags versichert. Weitere Nachweise sind nur auf besondere Anforderung der Vergabestelle vorzulegen.

5.1.2 Abgabe des Teilnahmeantrags

Für die Abgabe Ihres Teilnahmeantrags beachten Sie bitte Folgendes:

Teilnahmeanträge können

- | | |
|--|-------------------------------------|
| • elektronisch in Textform oder | ☒ |
| • elektronisch mit fortgeschrittener Signatur oder | ☒ |
| • elektronisch mit qualifizierter Signatur | ☒ |

eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die technischen Voraussetzungen und Kompatibilitäten zur Dokumenteneinreichung rechtzeitig vor Ablauf der Abgabefrist zu verifizieren, damit eine ordnungsgemäße Übermittlung sichergestellt ist.

5.1.3 Allgemeine Anforderungen an den Teilnahmeantrag

Grundsätzlich werden die Vergabeverfahren elektronisch über die e-Vergabe-Plattform durchgeführt. Eine anderweitige elektronische Abgabe von Teilnahmeanträgen (auch per E-Mail) ist nicht zulässig und führt zum zwingenden Ausschluss des Teilnahmeantrags.

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Teilnahmeantrags ist die Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“.

Zur formgültigen Abgabe eines Teilnahmeantrags in Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) ist die e-Vergabeplattform zu nutzen; es genügt die Textform nach § 126b BGB.

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**

Die geforderten Unterlagen sind vollumfänglich über die vorgegebene Vergabeplattform einzureichen. Hyperlinks sind unzulässig.

Teilnahmeanträge sind auf Basis des bereitgestellten Teilnahmeantragsformulars zu erstellen. Teilnahmeanträge müssen eindeutige Angaben über den Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma inkl. Rechtsform, Adresse, Name der handelnden Person).

An den vorgegebenen Texten in den Teilnahme-/Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Teilnahmeantrags für erforderlich gehalten werden, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen.

Unzulässige Änderungen oder nicht vorgesehene Ergänzungen der Teilnahme-/Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Teilnahmeantrags.

Beigefügte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB oder sonstige durch den Bewerber eingeführte Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

Der Teilnahmeantrag muss vollständig sein. Unvollständige Teilnahmeanträge werden ausgeschlossen, sofern eine Nachforderung nicht zulässig ist.

Änderungen des Bewerbers an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Der Teilnahmeantrag ist – soweit nicht ausschließlich anderweitig zugelassen – in all seinen Teilen in deutscher Sprache abzufassen.

5.1.4 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz zugunsten des Erstellers.

Sie dürfen nur zur Erstellung eines Teilnahmeantrags verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – oder jede Nutzung für andere Zwecke ist ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung der Vergabestelle nicht gestattet.

Wird kein Teilnahmeantrag abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Die Nichtbeachtung der Vertraulichkeitsanforderungen hat – unbeschadet weiterer Folgen – zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bewerbers, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen des Auftraggebers. Das vom Bewerber beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bewerber im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen.

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**

5.1.5 Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen ändernde, ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben behält sich der Auftraggeber in jeder Phase des Vergabeverfahrens vor. Solche werden allen Unternehmen auf dem gleichen Weg zur Verfügung gestellt wie die ursprünglichen Vergabeunterlagen. Alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer und Bewerber trifft daher die Obliegenheit, sich regelmäßig unter der mitgeteilten Internet-Adresse zu informieren, ob Aktualisierungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen verfügbar sind, und diese herunterzuladen (Holschuld). Registrierte Unternehmen werden automatisch über nach dem Zeitpunkt der Registrierung erfolgte neue Angaben des Auftraggebers per E-Mail informiert. Es wird daher empfohlen, sich für das Verfahren unverzüglich zu registrieren.

5.1.6 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Vergabeverfahrens kann es dazu kommen, dass der Auftraggeber bei den Bewerbern Informationen abfragt, die personenbezogenen Daten nach Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden DSGVO) beinhalten. Im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung obliegt es den Bewerbern, die abgefragten Informationen bereitzustellen. Sofern diese Informationen nicht bereitgestellt werden, muss der Auftraggeber den betreffenden Bewerber gegebenenfalls vom Vergabeverfahren ausschließen. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftraggeber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO berechtigt. Der Auftraggeber ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB und als solcher gesetzlich verpflichtet, öffentliche Aufträge im Wege eines Vergabeverfahrens zu vergeben. In diesem Zusammenhang kann es insbesondere zur Prüfung der Eignung der Bewerber und der späteren Angebote erforderlich sein, personenbezogene Daten, z.B. der Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiter der Bewerber, abzufragen.

Mit der Einreichung von Unterlagen im Vergabeverfahren erklärt der Bewerber gegenüber dem Auftraggeber, dass er bei der Weitergabe der Daten, die Regelungen der DSGVO einhält und seinen Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO nachkommt, insbesondere die betroffenen Mitarbeiter über die Verarbeitung der Daten vorab informiert und deren Einwilligung zur Datenverarbeitung eingeholt hat. Dazu weist der Auftraggeber auf Folgendes hin:

Der Auftraggeber wird die übermittelten Daten nur für die Zwecke des Vergabeverfahrens verwenden, insbesondere die Prüfung und Wertung der Angebote, der Kommunikation mit den Bewerbern, der Dokumentation, zu Statistikzwecken nach der Vergabestatistikverordnung, sowie bei dem bezuschlagten Bieter für die Zwecke der Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung. Dabei unterliegen die übermittelten Daten den Geheimhaltungsvorschriften des GWB und der VgV.

Die Daten werden ausschließlich an Mitarbeiter des Auftraggebers sowie an vertraglich gebundene Berater des Auftraggebers, die mit dem Vergabeverfahren betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet sind, weitergegeben.

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Der Auftraggeber wird die Daten nur dann an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) übermitteln, soweit dies

- a. zur Anbahnung oder Ausführung von Verträgen erforderlich ist (z.B. im Zusammenhang mit Zahlungen an Auftragnehmer mit Bankverbindung / Sitz im außereuropäischen Ausland),
- b. es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
- c. der Betroffene dem Auftraggeber seine Einwilligung erteilt hat.

Darüber hinaus übermittelt der Auftraggeber keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen.

Der Auftraggeber verarbeitet und speichert die Daten nur soweit und solange es für die Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher und behördlicher Pflichten erforderlich ist, insbesondere:

- a. Vergaberechtlich sind gemäß § 8 Abs.4 Satz 1 VgV die Dokumentation, der Vergabevermerk, die Angebote und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens jedoch drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt nach § 8 Abs.4 Satz 2 VgV für Kopien aller abgeschlossenen Verträge, die bei Dienstleistungsaufträgen mindestens einen Auftragswert von € 1 Mio. haben.
- b. Förderrechtlich können die Aufbewahrungspflichten variieren. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel zehn Jahre nach Ablauf des Förderprogramms;
- c. Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten betragen insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) zwei bis zehn Jahre;
- d. Zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre;
- e. zu Zwecken der Rechnungsprüfung.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht.

Den betroffenen Personen stehen gegenüber dem Auftraggeber alle Ansprüche und Rechte nach den Art. 15 ff. DSGVO zu. Ebenso haben die betroffenen Personen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, Art. 77 DSGVO.

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**

Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
(MWFK)
Dortusstraße 36
14467 Potsdam

Der Auftraggeber wird die Daten keiner automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – zuführen.

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten der EU sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der:

Medizinische Universität Lausitz - Carl Thiem KöR
Thiemstraße 111
03048 Cottbus
Telefon: (0355) 46-0
E-Mail: info@mul-ct.de

Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter der Medizinischen Universität Lausitz - Carl Thiem KöR
Thiemstraße 111
03048 Cottbus
E-Mail: dsb@mul-ct.de

5.1.7 Änderungen von Teilnahmeanträgen/Nachreichen von Unterlagen

Änderungen, Berichtigungen oder Ergänzungen der Teilnahmeanträge sind bis zum Ablauf der Teilnahmefrist zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle gemäß § 56 Abs.2, Abs.4 VgV fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise sowie fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen bis zum Ablauf einer im Einzelfall zu bestimmenden, angemessenen Nachfrist nachfordern kann. Die Möglichkeit der Nachforderung steht im Ermessen des Auftraggebers. Die Bewerber sollten daher im wohl verstandenen Eigeninteresse sämtliche Erklärungen und Nachweise bereits mit dem Teilnahmeantrag einreichen.

Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach Ablauf der Einreichungsfrist nachgefordert werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen. Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, im Falle von Zweifeln an den von den Bewerbern gemachten Angaben

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

oder vorgelegten Nachweisen Erläuterungen anzufordern. Insbesondere kann die Vorlage von Originalen verlangt werden, wenn Zweifel an der Echtheit von Dokumenten bestehen.

Des Weiteren behält sich der Auftraggeber vor, Nachweise / Belege für abgegebene Eigenerklärungen zu fordern.

5.1.8 Entschädigung, Eigentumsübergang

Für die Bearbeitung der Teilnahmeantragsunterlagen und die Erstellung der Teilnahmeanträge wird keine Entschädigung gewährt. Eingereichte Teilnahmeanträge samt Anlagen etc. gehen mit Eingang bei der Vergabestelle in deren alleiniges Eigentum über. Eine Rückgabe an die Bewerber/Bewerbergemeinschaften ist ausgeschlossen.

5.1.9 Bewerber- und Bieterfragen

Soweit im Rahmen der Erstellung des Teilnahmeantrags Fragen zu den Unterlagen bestehen, ist unverzüglich die Vergabestelle bzw. der Auftraggeber über die e-Vergabe-Plattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ zu informieren.

Rechtzeitig eingehende Fragen werden gesammelt und zeitnah in Form eines Fragen- und Antwortenkataloges beantwortet. Die Bieterfragen und die entsprechenden Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Die Antworten werden an alle Verfahrensteilnehmer über die e-Vergabe-Plattform versandt. Bitte beachten Sie, dass zur Verständlichkeit der Antworten die zugrundeliegenden Fragestellungen in anonymisierter Form in der Regel ebenfalls an alle Verfahrensteilnehmer versandt werden.

Die Fragen sollten daher so formuliert sein, dass ein Versand an die anderen Teilnehmer ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Mit der Übersendung einer Frage genehmigen Sie eine entsprechende Bekanntgabe.

Sofern Gründe gegen eine Veröffentlichung bestimmter Daten / Informationen bestehen, teilen Sie diese bitte in der Frage ausdrücklich mit. Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlage und sind somit verbindlich für die Erstellung des Teilnahmeantrags bzw. des Angebots, sowie die Prüfung und Wertung der eingegangenen Teilnahmeanträge bzw. Angebote. Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem verbindlicher Vertragsbestandteil.

5.1.10 Bewerber / Vergaberechtsrelevante Mehrfachbeteiligungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Die Bewerber haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehr-

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

fachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den Bewerbern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Bewerber diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

5.1.10.1 Bewerbergemeinschaft

Bewerbergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bewerbergemeinschaft. Die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft haften gegenüber der Vergabestelle jedoch gesamtschuldnerisch für die Leistungserbringung.

Bewerbergemeinschaften haben ein Verzeichnis über die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters der Bewerbergemeinschaft sowie eine von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung zu übergeben, aus der hervorgeht, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bewerbergemeinschaft die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

5.1.10.2 Nachunternehmer

Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe von § 36 VgV zulässig. Für die Unterauftragnehmer gelten hinsichtlich der Eignung dieselben Anforderungen wie für den Bewerber. Unterauftragnehmer müssen über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und dürfen nicht nach den §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sein.

Beabsichtigt der Bewerber, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten in seinem Teilnahmeantrag benennen. Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen die Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und die entsprechenden Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. Nimmt der Bewerber im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bewerber hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Beruft sich ein Bewerber zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten, zum Beispiel seiner Muttergesellschaft, eines anderen verbundenen Unternehmens oder eines Nachunternehmers, so ist in diesem Falle die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der verlangten Unterlagen und Erklärungen darzulegen. Zusätzlich hat sich die Muttergesellschaft bzw. das andere Unternehmen zu verpflichten, für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Bewerbers aus dem Auftrag einzustehen.

Teilnahmeanträge von Bewerbern, die denselben Nachunternehmer benennen, werden zunächst gesondert behandelt. Nur der Vollständigkeit halber weist die Vergabestelle darauf hin, dass Angebote bei der späteren Wertung nicht berücksichtigt werden, die vorsehen, dass identische Leistungen durch denselben Nachunternehmer ausgeführt werden, es sei denn, dass die Leistungen des Nachunternehmers für die gesamte Leistung nur von untergeordneter Bedeutung sind oder alle betroffenen Bewerber zweifelsfrei nachweisen können, dass keine Wettbewerbsabsprachen vorgekommen sind.

Der Auftraggeber weist alle Interessenten aber bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass es in ihrem eigenen Interesse liegt, nur Nachunternehmer zu benennen, die dem betreffenden Bewerber zusichern, für dieses Projekt exklusiv für ihn tätig zu werden.

5.1.10.3 Darlegung der Bewerbung

Die geforderten Angaben und Erklärungen sind zur Beurteilung der vergaberechtlichen Eignung des Bewerbers erforderlich und bis zum Ablauf der Teilnahmefrist vorzulegen.

Beim späteren Verhandlungsverfahren findet eine Berücksichtigung der bereits festgestellten Eignung indes nicht mehr statt, sofern nicht neue Erkenntnisse die Vergabestelle dazu zwingen, die bereits festgestellte Eignung erneut zu prüfen und zu bewerten. Dabei kann es zu einer im Ergebnis abweichenden Eignungsfeststellung kommen. Die fehlende Eignung des Bewerbers führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrags des Bewerbers.

Ein Bewerber / eine Bewerbergemeinschaft kann sich zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer rechtlich selbständiger Unternehmen, zum Beispiel Konzernverbundunternehmen, sogenannter Nachunternehmer (hierzu zählen auch freie Mitarbeiter und gegebenenfalls Konzernverbundunternehmen) bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesem Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Er muss in diesem Fall bis zum Ablauf der Teilnahmefrist unaufgefordert nachweisen, dass ihm die erforderlichen Ressourcen bei dem Nachunternehmer zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen. Hierfür ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens erforderlich, die durch dieses Unternehmen auszufüllen und zu unterzeichnen ist. In diesem Fall ist eine Eigenerklärung des Bewerbers nicht ausreichend. Dies gilt auch für Konzernunternehmen.

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**

5.2 Anforderungen an die Eignung

Im Folgenden stellt die Vergabestelle eine abschließende Liste der vom Auftraggeber verlangten Unterlagen im Sinne von § 48 Abs.1 VgV auf, mit denen der Bewerber seine Eignung (wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) gemäß den §§ 43 bis 47 VgV und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB zu belegen hat. Es wird auf die Eignungsvermutung gemäß § 48 Abs.8 VgV hingewiesen, sofern der Bewerber in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt, die jeweils den Anforderungen des Art. 64 der Richtlinie 2014/24/EU genügt. Hierfür hat der Bewerber die Zertifikatsnummer bei der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) und/oder beim Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des jeweiligen Bundeslandes anzugeben.

Des Weiteren akzeptiert die Vergabestelle als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach Maßgabe von § 50 VgV (vgl. § 48 Abs.3 VgV). Bewerber können eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe verwendete Einheitliche Europäische Eigenerklärung wiederverwenden, sofern sie bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle bei der Übermittlung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung den Bewerber jederzeit während des Verfahrens auffordern kann, sämtliche oder einen Teil der nach den §§ 44 bis 49 VgV geforderten Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Vor einer Zuschlagserteilung wird der öffentliche Auftraggeber den Bietern, an den er den Zuschlag erteilen will, auffordern, die geforderten Unterlagen beizubringen (vgl. § 50 Abs.2 VgV). Auf die Ausnahmeregelung in § 50 Abs.3 VgV wird Bezug genommen.

Mit „A“ gekennzeichnete Anforderungen führen bei Nichterfüllung zum Ausschluss aus dem weiteren Vergabeverfahren. Mit „B“ gekennzeichnete Anforderungen führen bei Nichterfüllung nicht unmittelbar zum Ausschluss aus dem weiteren Vergabeverfahren, sondern werden nach dem mitgeteilten Bewertungsraster entsprechend § 51 VgV bewertet. Folgende Unterlagen sind zum Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen einzureichen, wobei „kV“ bedeutet, dass keine Vorlage der Vergabestelle genutzt werden muss.

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags
5.2.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der öffentliche Auftraggeber kann an die Bewerber oder die Bewerbungsgemeinschaften Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bewerbungsgemeinschaften über die erforderliche Erlaubnis zur Berufsausübung verfügen.

Die im vorliegenden Vergabeverfahren geforderten Erklärungen und Nachweise sind nachfolgend gekennzeichnet.

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von ...		Nachweis mit Anlage
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	
1	A		Nachweis über die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister (z.B. Handelsregistrauszug) (§ 122 Abs.2 Nr.1 GWB i.V.m. § 44 Abs.1 VgV) oder sonstige Bescheinigung oder Erklärung i.S. von Anhang VII Teil B und C der Richtlinie 2014/24/EG, wenn dies nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Niederlassungs- bzw. Herkunftsstaates Voraussetzung für die erlaubte Berufsausübung ist.	☒	☐	☐	☒	2F2.1/ kV
2	A		Nur auf gesonderte Nachfrage der Vergabestelle: Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Strukturen des Bewerbers	☒	☐	☒	☐	kV

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**
5.2.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der öffentliche Auftraggeber kann im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber oder der Bewerbungsgemeinschaften Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bewerbungsgemeinschaften über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügen.

Die im vorliegenden Vergabeverfahren geforderten Erklärungen und Nachweise sind nachfolgend gekennzeichnet.

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bieterge- meinschaft vorzulegen von ...		Nachweis mit Anlage
						der Bieterge- meinschaft gesamt	ins- jedem einzelnen Mitglied	
3	A/B		Erklärung zum Umsatz bezogen auf die Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (§ 122 Abs.2 Nr.2 GWB i.V.m. § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV) Mindestanforderung: Eigenerklärung Jahresumsätze in dem Tätigkeitsbereich des Auftrages, bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, in EUR netto (pro Jahr mind. 1.000.000 EUR).	☒	☐	☒	☐	2F2.1
4	A		Erklärung zur Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung (§ 122 Abs.2 Nr.2 GWB i.V.m. § 45 Abs.1 Nr.3 VgV). Mindestanforderung: Nachweis einer Firmenhaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen: Personen- und Sachschäden: Mindestens 5.000.000,00 Euro pro Schadensfall, zweifach maximiert im Jahr	☒	☐	☒	☐	2F2.4

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**

			Vermögensschäden: Mindestens 3.000.000,00 Euro pro Schadensfall, zweifach maximiert im Jahr Nachweis der aufgeführten Versicherungen durch Eigenerklärung nach Anlage 2F2.4 oder Bescheinigung des Versicherungsgebers oder Bescheinigung eines Versicherungsgebers, dass eine entsprechende Versicherung im Auftragsfall abgeschlossen wird (jeweils Kopie ausreichend). Die Haftpflichtversicherung muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut abgeschlossen worden sein. Die Haftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten und nachgewiesen werden. Der Bewerber hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.					
5	A		Nur auf gesonderte Nachfrage der Vergabestelle: Jahresabschlüsse oder Auszüge von Jahresabschlüssen, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist	☒	☐	☒	☐	kV

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags
5.2.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber oder der Bewerbergemeinschaft kann der öffentliche Auftraggeber Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass der Bewerber oder die Bewerbergemeinschaft über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Bei Lieferaufträgen, für die Verlege- oder Installationsarbeiten erforderlich sind, sowie bei Dienstleistungsaufträgen darf die berufliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch anhand ihrer Fachkunde, Effizienz, Erfahrung und Verlässlichkeit beurteilt werden.

Der öffentliche Auftraggeber kann die berufliche Leistungsfähigkeit eines Bewerbers oder der Bewerbergemeinschaft verneinen, wenn er festgestellt hat, dass dieser Interessen hat, die mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags im Widerspruch stehen und sie nachteilig beeinflussen könnten. Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder der Bewerbergemeinschaft kann der öffentliche Auftraggeber je nach Art, Verwendungszweck und Menge oder Umfang der zu erbringenden Liefer- oder Dienstleistungen ausschließlich die Vorlage von einer oder mehrerer der in § 46 VgV benannten Unterlagen verlangen.

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von ...		Nachweis mit Anlage
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	

7	A/B		Erklärung zur beruflichen Leistungsfähigkeit (§ 122 Abs.2 Nr.3 GWB i.V.m. § 46 Abs.3 Nr.1 VgV) durch Eigenerklärung des Bewerbers: Geeignete Referenzen über vergleichbare Liefer- und Dienstleistungsaufträge aus den letzten drei Jahren. Mindestanforderung: Mindestens 3 geeignete Referenzen über vergleichbare Liefer- und Dienstleistungsaufträge (angelehnt an Leistungsbeschreibung) aus den letzten drei Jahren.	☒	☐	☒	☐	2F5
---	-----	--	---	-------------------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	-----

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

		Zusätzlich erfüllen die Referenzen folgende Anforderungen: • Eine Referenz muss bei mindestens einem Akteur, der unter die KRITIS Verordnung im Bereich des Gesundheitswesens fällt, erbracht worden sein und inhaltlich eine vollständige Collaboration im Bereich der Telemedizin mit der zugehörigen Voice-/Video-Kommunikation abbilden. • Mindestens 2 Referenzen müssen bei einem Maximalversorger oder einer Universitätsklinik erbracht worden sein mit einem Auftragsvolumen von mindestens 1 Mio. Euro. Inhaltlicher Fokus ist die Integration in klinische Prozesse via Schnittstellen. • Mindestens eine Referenz, die ein Telekonsil gemäß der Leistungsbeschreibung beinhaltet • Mindestens eine Referenz, die ein Tumorboard gemäß der Leistungsbeschreibung beinhaltet • Mindestens eine Referenz mit dem Nachweis einer zertifizierten Videosprechstunde mit mindestens 300 Lizenzen. • Mindestens eine Referenz, die einen digitalen OP gemäß der Leistungsbeschreibung abbildet Auf Anlage 2F5 wird verwiesen.					
8	A	Falls Leistungen nicht vom Auftragnehmer selbst, sondern von Dritten (sog. Nachunternehmern / Subunternehmern) ausgeführt werden sollen: Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern nebst Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers.	☒	☐	☒	☐	2F2.7 und 2F2.8

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

9	A		Beruft sich ein Bewerber zum Nachweis seiner Eignung (wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) auf die Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. Eignungsleihe), so hat er nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen (für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit muss der Eignungsleihende Nachunternehmer sein, nimmt der Bewerber für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben).	☒	☐	☒	☐	2F2.8
10	A		Das angebotene Personal muss mindestens über das Niveau C1 in Deutsch des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.	☒	☐	☒	☐	kV
11	A		Nachweis der in den letzten 3 Jahren Beschäftigten des Bewerbers/ der Bewerbungsgemeinschaft gemäß § 46 Abs.3 Nr.8 VgV. (Gesamtzahl Beschäftigten) Anzugeben sind: • Service (User-Helpdesk) • SW-Entwicklung • Projektmanagement • Vertrieb • freie MA Mindestanforderung: 25 Beschäftigte	☒	☐	☒	☐	2F2.5
12	A		Eigenerklärung einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 27001:2022 oder vergleichbare Unterlagen, die die Einhaltung der dort definierten Anforderungen belegt.	☒	☐	☒	☐	kV

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

13	A		Eigenerklärung einer Zertifizierung nach C5-Zertifizierung Typ 2 (BSI) oder vergleichbare Unterlagen, die die Einhaltung der dort definierten Anforderungen belegt.	☒	☐	☒	☐	kV
14	A		Eigenerklärung über die Listung als KBV und GKV zertifizierter Videodienstleister nach Anlage 31 b BMV-Ä	☒	☐	☒	☐	kV
15	A		Nachweis des Partnerstatus als „Cisco Gold Integrator“	☒	☐	☒	☐	kV
16	A		Nachweis des Partnerstatus als „Cisco Master Collaboration Specialization“	☒	☐	☒	☐	kV

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags
5.2.4 Belege des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von		Nachweis mit Anlage
						der Bieterge- meinschaft ins- gesamt	jedem einzelnen Mitglied	
17	A		Erklärung Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 123 GWB)	☒	☒	☐	☒	2F2.1
18	A		Erklärung Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 124 GWB)	☒	☒	☐	☒	2F2.1
19	A		Erklärung zur Selbstreinigung (§ 125 GWB) – falls zutreffend –	☒	☒	☐	☒	kV
20	A		Eigenerklärung Russlandsanktionen	☒	☒	☐	☒	2F4

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**
5.2.5 Sonstige besondere Bedingungen nach § 128 GWB

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemein- schaft vorzulegen von		Nach- weis mit An-
						der Bieterge- meinschaft ins- gesamt	jedem einzelnen Mitglied	
21	A		Erklärung zur Einhaltung des MiLoG	☒	☒	☐	☒	2F2.2
22	A		Eigenerklärung zur Anerkennung der Anti- korruptionserklärung	☒	☒	☐	☒	2F2.3
23	A		Erklärung Unternehmensdaten	☒	☐	☒	☐	2F3
24	A		Verpflichtungserklärung Tariftreue Min- destentgelt BbgVergG	☒	☐	☐	☒	2F6.1
25	A		Verpflichtungserklärung Mindestanforde- rungen Nachunternehmer Verleiher Bbg- VergG	☐	☒	☐	☐	2F6.2
26	A		Erklärung Frauenförderverordnung	☒	☒	☐	☒	2F7
27	A		Information und Erklärung zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes	☒	☒	☐	☒	2F8
28	A		Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentli- cher Auftraggeber vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wett- bewerbsregister zu demjenigen Bieterun- ternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.	wird vom Auftraggeber di- rekt ohne Zutun des Bi- eters angefordert.				

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

5.3 Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge

Bei allen Verfahrensarten mit Ausnahme des offenen Verfahrens kann der öffentliche Auftraggeber die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert oder zur Verhandlung eingeladen werden, begrenzen, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Dazu gibt der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung die von ihm vorgesehenen objektiven und nicht-diskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber an.

Der Auftraggeber fordert die

drei Unternehmen

mit den höchsten Punktzahlen in der Prüfung der Bewertungskriterien zur Angebotsabgabe auf. Dazu wertet die Vergabestelle die Teilnahmeanträge zunächst nach form- und fristgerechtem Eingang aus und prüft die Vollständigkeit der Unterlagen. Hierbei wird auch geprüft, inwiefern der Bewerber die aufgestellten Mindestanforderungen an die Eignung (A-Kriterien) erfüllt. Teilnahmeanträge, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden zwingend aus dem weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen. A-Kriterien sind als solche gekennzeichnet. Die verbliebenen Teilnahmeanträge wertet die Vergabestelle im Hinblick auf die B-Kriterien aus. B-Kriterien sind als solche gekennzeichnet.

Die Punktzahlen ermittelt der Auftraggeber (sofern Lose gebildet sind im jeweiligen Los) wie folgt:

Auswahlkriterien	Max. Punkte
Anzahl der vergleichbaren Referenzen	20
Qualität der vergleichbaren Referenzen	80
Max Gesamtpunkte	100

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

5.3.1 Auswahlkriterium 1: Anzahl der vergleichbaren Referenzen:

Weniger als 3 Referenzen	=	Aus- schluss
≥ 3		2 Punkte
≥ 4		4 Punkte
≥ 5		6 Punkte
≥ 6		8 Punkte
≥ 7		10 Punkte
≥ 8		12 Punkte
≥ 9		14 Punkte
≥ 10		16 Punkte
≥ 11		18 Punkte
≥ 12		20 Punkte

Die Angabe der Referenzen erfolgt in Anlage 2F5.

5.3.2 Auswahlkriterium 2: Qualität der vergleichbaren Referenzen

Bewertet wird die Qualität der drei eingereichten Referenzen gemäß Anlage 2F5.

Die Vergabestelle wertet dabei max. 3 Referenzen gemäß den in Anlage 2F5 genannten Kriterien aus. Sollte ein Bewerber mehr als drei Referenzen mittels der vorgegebenen Anlage einreichen und diese nicht mittels Nummerierung gekennzeichnet haben, wählt die Vergabestelle die ersten drei Referenzen aus den Unterlagen in der Reihenfolge des übermittelten Antrags aus.

Der Teilnahmeantrag mit der höchsten Punktzahl gemäß Anlage 2F5 erhält die höchste Bewertung entsprechend der dem Kriterium zugeordneten Maximalpunktzahl. Alle übrigen Teilnahmeanträge erhalten im Verhältnis weniger Punkte (inverser Dreisatz).

Es gilt folgende Formel:

$$P = \text{Punktzahl_max} * \frac{(\text{akt_Angebot})}{(\text{max_Angebot})}$$

Erläuterung:

<i>P</i>	<i>Erreichte Punktzahl im Kriterium</i>
<i>Punktzahl_max</i>	<i>Maximal erreichbare Punktzahl</i>
<i>max_Angebot</i>	<i>Bester Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>
<i>akt_Angebot</i>	<i>Betrachteter Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**

5.3.3 Gesamtauswahlentscheidung

Zur Angebotsabgabe werden die **drei** geeignetsten Bewerber aufgefordert. Die Auswahl richtet sich nach der jeweils erreichten Gesamtpunktzahl aus den Auswahlkriterien. Erreichen mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl, erhalten diese denselben Rang. Bei mehreren Bewerbern auf demselben Rang, werden diese zugelassen, bis mindestens **drei** Bewerber zugelassen sind.

Der Auftraggeber behält sich vor, Bewerber zum Bieterwettbewerb nachzunominieren, sofern nach ergangener Angebotsaufforderung ein Unternehmen nachträglich aufgrund fehlender Eignung oder eines Ausschlussgrundes nach §§ 123, 124 GWB vom weiteren Verfahren ausgeschlossen worden ist oder es erklärt, dass es kein Angebot abgeben und sich an dem Vergabeverfahren nicht mehr beteiligen werde. Nachnominiert werden können ausschließlich geeignete Unternehmen, die einen Teilnahmeantrag innerhalb der Teilnahmefrist eingereicht haben und bei denen kein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB oder ein anderer gesetzlich zulässiger Ausschlussgrund besteht. Ein Anspruch auf eine Nachnominierung besteht nicht.

5.3.4 Benachrichtigung Teilnahmeanträge

Die Vergabestelle teilt jedem erfolglosen Bewerber die Ablehnung seines Teilnahmeantrages entsprechend den rechtlichen Vorgaben mit.

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Checkliste Teilnahmeantrag		
Nr.	Art der Unterlage	Anmerkung – was tun?
	Teilnahmeantrag	Anlage 2F1 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen
	Eigenerklärungen Eignung	Anlage 2F2 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen
	Erklärung Unternehmensdaten	Anlage 2F3 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen
	Eigenerklärung Russlandsanktionen	Anlage 2F4 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen
	Referenzformular	Die Anlage 2F5 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen
	Formblätter des Landes Brandenburg	Die Anlagen 2 F6 - 2F8 sind vom Bewerber ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Nachweis Sprachniveau	Mit dem Teilnahmeantrag einzureichen
	Nachweise Zertifizierungen	Mit dem Teilnahmeantrag einzureichen
	Handelsregistrauszug	Mit dem Teilnahmeantrag einzureichen

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

6. Angebotsabgabe (dient aktuell nur der Information)**6.1 Angebotseinreichung**

Angebote können

elektronisch in Textform oder	☐
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur oder	☐
elektronisch mit qualifizierter Signatur	☐

eingereicht werden.

6.2 Angebotserstellung**6.2.1 Allgemeine Anforderungen an das Angebot**

Dem Angebot sind die übersandten Vergabeunterlagen nebst Anlagen einschließlich aller weiteren in diesem Vergabeverfahren übermittelten Unterlagen zugrunde zu legen. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist aus vergaberechtlichen Gründen – sofern nicht ausdrücklich erlaubt – nicht zulässig.

Grundsätzlich werden die Vergabeverfahren elektronisch über die e-Vergabe-Plattform durchgeführt. Eine anderweitige elektronische Abgabe von Angeboten (auch per E-Mail) ist nicht zulässig und führt zum zwingenden Ausschluss des Angebots.

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebots ist die Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“.

Zur formgültigen Abgabe des Angebots in Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) ist die e-Vergabeplattform zu nutzen; es genügt die Textform nach § 126b BGB.

Die geforderten Unterlagen sind vollumfänglich über die vorgegebene Vergabeplattform einzureichen. Hyperlinks sind unzulässig.

Angebote sind auf Basis des bereitgestellten Angebotsformulars zu erstellen. Angebote müssen eindeutige Angaben über den Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma inkl. Rechtsform, Adresse, Name der handelnden Person).

An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich gehalten werden, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen.

Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich im beigefügten Preistemplate. Andere Angebotsformate sind unzulässig und führen zum Ausschluss im Verfahren.

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Unzulässige Änderungen oder nicht vorgesehene Ergänzungen der Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Angebots. Beigefügte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB oder sonstige durch den Bieter eingeführte Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen, sofern eine Nachforderung nicht zulässig ist.

Das Angebot muss den gesetzlichen Anforderungen sowie etwaigen behördlichen Vorgaben entsprechen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Das Angebot ist – soweit nicht ausschließlich anderweitig zugelassen – in all seinen Teilen in deutscher Sprache abzufassen. Preise sind in Netto und Brutto anzugeben. Darüber hinaus ist der Umsatzsteuersatz anzugeben, sofern nicht anders vermerkt.

Bindefrist: Der Bieter hält sich

☒ **3 Monate** ☐ **6 Monate**

nach Auslaufen der Angebotsfrist an sein letztverbindliches Angebot gebunden.

Da es sich um ein Vergabeverfahren nach der VgV handelt, werden die Angebote gem. § 55 Abs. 2 S. 2 VgV nicht im Beisein der Bieter geöffnet.

Nebenangebote sind zugelassen:

Ja ☐ **Nein** ☒

Nebenangebote sind Angebote, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Sofern Nebenangebote zugelassen sind, sind sie gesondert zu erstellen und als „Nebenangebot“ deutlich zu kennzeichnen und zu formulieren. Im Angebotsformular ist auf die Nebenangebote und deren Anzahl hinzuweisen.

Mehrere Hauptangebote:

Ja ☐ **Nein** ☒

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben. Sollten von einem Bieter dennoch mehrere Hauptangebote eingereicht werden, werden alle Angebote von der Wertung ausgeschlossen. Sofern eine Abgabe mehrere Hauptangebote zugelassen ist, sind sie ausschließlich unter Einhaltung folgender Bedingungen zugelassen:

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

- Technisch verschiedene Hauptangebote: Weisen beide Hauptangebote im Vergleich zueinander technische Unterscheidungen auf, sind sie zulässig, soweit die Leistungsbeschreibung diesen technischen Spielraum überhaupt eröffnet hat (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.12.2012, Verg 34/12).
- Technisch identische Hauptangebote: Unterscheiden sich die Hauptangebote nicht inhaltlich technisch, ist die Abgabe mehrerer Hauptangebote unzulässig (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 27.11.2014, 2 U 152/13).
- Technisch identische, lediglich preislich unterschiedliche Hauptangebote: Inhaltlich identische Hauptangebote, die sich nur in ihren Angebotspreisen unterscheiden, sind unzulässig.
- Inhaltlich unterschiedliche, aber nicht technisch verschiedene Hauptangebote: Ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung, wonach nur technisch verschiedene Hauptangebote zulässig sind, erachtet die Vergabestelle technisch übereinstimmende, lediglich kaufmännisch verschiedene Hauptangebote für unzulässig.

Weist die Leistungsbeschreibung optionale Leistungsabfragen auf, werden Optionen entsprechend den vergaberechtlichen Anforderungen gewertet.

6.2.2 Materielle Hinweise zur Erstellung des Angebots

Von den Bietern sind mit dem Angebot folgende Unterlagen einzureichen. Soweit den Bietern Formblätter zur Erstellung der Angebote zur Verfügung gestellt werden, sind diese Formblätter für die Erstellung des Angebots zu verwenden. Aus der nachfolgenden Checkliste ergibt sich, welche Formblätter der Bieter für die Angebotserstellung zu verwenden hat und welche Unterlagen vom Bieter selbst zu fertigen sind. Die Formblätter und insbesondere das Angebotsschreiben sind in Textform gemäß § 126b BGB einzureichen.

6.3 Leistungsbeschreibung

Die Beschreibung der dieser Ausschreibung gegenständlichen Leistungen einschließlich der hierfür anfallenden Entgelte erfolgt über die Anlage 1 dieser Vergabeunterlagen.

6.4 Vertragsbedingungen**6.4.1 Vertrag**

Die Vergabestelle schließt mit dem obsiegenden Bieter einen EVB-IT- Vertrag, der Gegenstand der Verhandlungen sein wird.

7. Angebotswertung

Die Prüfung und Wertung der Angebote gliedert sich in vier Stufen:

1. Prüfung der Ausschlussgründe (§§ 53, 57 VgV)

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

2. Prüfung der Bieterreignung (§ 53 Abs. 1 i.V.m. §§ 123, 124 GWB)
3. Prüfung unangemessener, niedriger Preise (§ 60 VgV)
4. Wertung der Angebote zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (§§ 58 VgV i.V.m. § 127 GWB)

7.1 Prüfung der Ausschlussgründe

Angebote werden auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit geprüft. Es findet eine formale Prüfung statt, insbesondere ob

1. das Angebot form- und fristgerecht eingegangen ist
2. das Angebot unterschrieben ist
3. die geforderten Angaben und Erklärungen, Bestätigungen und Nachweise vorliegen,
4. alle geforderten Preisangaben vorhanden sind,
5. Änderungen an den Eintragungen des Bieters zweifelsfrei sind,
6. Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind,
7. oder nicht zugelassene Haupt- oder Nebenangebote vorliegen.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
6. nicht zugelassene Nebenangebote.

7.2 Prüfung der Bieterreignung

Alle im Rahmen der Bieterreignung der Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Bestätigungen sind mit dem Angebot vorzulegen, sofern sich Ände-

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**

rungen gegenüber dem Teilnahmewettbewerb ergeben. Ein Verweis auf frühere Angebote ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss aus dem Verfahren. Ergeben sich aus der Überprüfung der vom Bieter vorgelegten Erklärungen, Nachweise und Bestätigungen für die Vergabestelle begründete Zweifel an der Eignung des Bieters, erfolgt eine entsprechende Aufklärung. Ist das Ergebnis dieser Aufklärung nicht hinreichend, wird das vom Bieter eingereichte Angebot von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen. Die berücksichtigten Eignungskriterien sind im Einzelnen in diesen Unterlagen beschrieben.

7.3 Prüfung unangemessen niedriger Preise

Es gilt § 60 VgV. Die Vergabestelle wird zur Aufklärung eines preislichen Missverhältnisses eine Preisprüfung durchführen und hierzu Unterlagen zur Angebotskalkulation von dem betreffenden Bieter anfordern. Mit aussagefähigen und nachprüfbaren Unterlagen ist die Kalkulation plausibel zu machen. Verweigert der Bieter seine Mitwirkung bei der Aufklärung, führt dies zum Ausschluss seines Angebots.

7.4 Wirtschaftlichkeit der Angebote

Für einen Zuschlag kommen nur solche Angebote in Frage, die nicht auf den Stufen 1-3 ausgeschlossen werden mussten. Formell ordnungsgemäße Angebote eines geeigneten Bieters werden, sofern das Angebot keinen ungewöhnlich niedrigen Preis aufweist, sodann nach den Zuschlagskriterien der Vergabeunterlagen gewertet und gewichtet.

7.4.1 Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Kriterien für die Wirtschaftlichkeit sind die Zuschlagskriterien, die die Angebote in eine Rang- und Reihenfolge bringen:

Zuschlagskriterien:	Punkte / Gewichtung		Max. Punkte
Preis (TCO)	400	40%	400
Erfüllungsgrad Leistungsverzeichnis	300	30%	300
Konzept	300	30%	300
Maximale Gesamtpunktzahl:			1000

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, dessen Angebot nach Wertung der nachfolgenden Kriterien das wirtschaftlichste ist, also in der Gesamtwertung die höchste Gesamtpunktzahl erreicht.

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält für das Wertungskriterium die maximale Leistungspunktzahl, die übrigen Bieter erhalten nach der beschriebenen Methode Punkte, die das Verhältnis ihres Preises zu dem niedrigsten Angebotspreis ausdrücken.

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Bei den übrigen Wertungskriterien erfolgt die Bewertung grundsätzlich auch relativ. Sofern sie in manchen Teilen aber dennoch absolut erfolgt, werden die Angebote jeweils danach bewertet, wie sehr sie nach Einschätzung der Vergabestelle auf Grundlage der Angebote eine fachgerechte Erfüllung der Leistungen in der ausgeschriebenen Qualität und einen reibungslosen Maßnahmenablauf erwarten lassen. Der jeweils beste Bieter muss dabei nicht notwendig die für das Kriterium maximal erreichbare Bewertungs-/Leistungspunktzahl erhalten. Insbesondere findet auch eine Extrapolation der Leistungspunkte für diese Wertungskriterien nicht statt. Der Auftraggeber erachtet diese Wertungsmethode auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (Beschluss vom 2. Juli 2010, 1 Verg 1/10) für zulässig.

Die Wertungskriterien eröffnen dem Auftraggeber Beurteilungsspielräume, die dieser nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch, transparent und diskriminierungsfrei wahrnehmen wird. Der Auftraggeber erachtet die gewählten Wertungskriterien, deren Beschreibung (inkl. Anforderungen an den Inhalt der Angebote), die zugehörigen Hinweise an den Bewertungsmaßstab und die Bewertungsmethode für vergaberechtskonform. Der Auftraggeber hat die Wertungskriterien und seine Bewertungsmaßstäbe möglichst transparent nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der aktuellen höchstgerichtlichen Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 04.04.2017 - X ZB 3/17) dargelegt.

Der EuGH hat in der Rs. „TNS Dimarso“ (Urt. v. 14.07.2016 – C-6/15) erklärt, dass der Auftraggeber nicht verpflichtet ist, den potenziellen Bietern vorab die detaillierte Bewertungsmethodik bekannt zu machen. Allerdings darf dies nicht zu einer (nachträglichen) Änderung von Zuschlagskriterien oder deren Gewichtung führen. Die Bieter sind eingeladen, sich auch vor dem Hintergrund der genannten Entscheidungen mit der Wertungsmatrix und der Wertungsmethode vertraut zu machen und bei Zweifeln Fragen zu stellen oder fachlichen Rat einzuholen. Für den Fall, dass ein Bieter die Wertungsmethode für unzulässig hält, trifft ihn nach § 160 Abs. 3 GWB eine Rügeobliegenheit.

7.4.2 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Bewertung ergibt sich aus der Summe der für jedes Zuschlagskriterium nach den voranstehenden Hinweisen ermittelten Punktzahl unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichtung. Das Gesamtergebnis der Bewertung legt den Rang des Angebots fest.

8. Nachprüfungsverfahren

8.1 Zuständige Stelle

Ein eventueller Antrag auf Nachprüfung nach den §§ 155 ff. GWB ist schriftlich an die

Vergabekammer des Landes Brandenburg
beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

zu richten.

8.2 Rügefristen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beanstandungen im Hinblick auf das hiesige Vergabeverfahren die Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die sie erkannt haben, gegenüber der Vergabestelle innerhalb von 10 Kalendertagen zu rügen haben. Weiterhin sind Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, von den Bietern spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle zu rügen (vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und Nr. 3 GWB), damit die Bieter für den Fall, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer anstreben können.

Sofern die Vergabestelle einer Rüge nicht abhilft, kann der betreffende Bieter nur innerhalb von längstens 15 Kalendertagen nach Eingang des Antwortschreibens an den Rügenden diesbezüglich ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer einleiten (vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rügen ergeben sich aus § 160 Abs. 3 GWB. Soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind, ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig.

8.3 Rechtsgrundlagen (Auszug)

Für die Einlegung von Rechtsbehelfen gelten u.a. die folgenden Regelungen des GWB:

§ 134 Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall Verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

§ 135 Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,

und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags einschließlich einer Zusammenfassung der einschlägigen Gründe entsprechend § 134 Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung von Absatz 3 Satz 2, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union, sofern in der Bekanntmachung die Angaben entsprechend Absatz 3 Satz 2 enthalten sind.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 160 Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Ein Unternehmen ist nicht antragsbefugt, soweit es sich auf die Unwirksamkeit einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes beruft, wenn die Unwirksamkeit dieser Rechtsverordnung nicht durch rechtskräftigen Beschluss nach § 98 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes festgestellt ist. Das Unternehmen hat darzulegen, dass ihm durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Der Auftraggeber ist im Falle eines Nachprüfungsantrags verpflichtet, die Vergabeakte, die auch die abgegebenen Angebote enthält, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Gemäß § 165 GWB haben die Verfahrensbeteiligten unter Umständen Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. Es ist daher im Interesse des Bieters, bereits mit der Abgabe des Angebots eine entsprechende Kennzeichnung der Stellen vorzunehmen, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

8.4 Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), neugefasst durch Bek. v. 26.6.2013 I 1750, 3245; das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, haben die Verfahrensbeteiligten u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB). Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB). Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend deutlich kenntlich zu machen. Fehlt eine deutliche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme im Sinne des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

9. Anlagen

Anlage 1		Leistungsbeschreibung (Entwurf TNW)
Anlage 2	Formblatt F1	Teilnahmeantrag
	Formblatt F2	Eigenerklärungen Eignung
	Formblatt F3	Erklärung Unternehmensdaten
	Formblatt F4	Eigenerklärung Russlandsanktionen
	Formblatt F5	Referenzformular
	Formblatt F6.1	Verpflichtungserklärung Tariftreue Mindestentgelt BbgVergG
	Formblatt F6.2	Verpflichtungserklärung Mindestanforderungen Nachunternehmer Verleiher BbgVergG
	Formblatt F7	Erklärung Frauenförderverordnung
	Formblatt F8	Information und Erklärung zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes

**Telemedizinische Kommunikations- und Collaboration-Lösung
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags**
